



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2019  
(OR. en)

11251/19  
ADD 1

FISC 325

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 12. Juli 2019  |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                  |

---

|                |   |
|----------------|---|
| Nr. Komm.dok.: | SWD(2019) 304 final   |
| Betr.:         | ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN<br>ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG der der Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2019) 304 final.

Anl.: SWD(2019) 304 final

Brüssel, den 12.7.2019  
SWD(2019) 304 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG**

**der**

**der Richtlinie 95/60/EG des Rates**

**vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin**

{SWD(2019) 303 final}

Gemäß der Richtlinie 95/60/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Euromarker-Richtlinie“) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein gemeinsames harmonisiertes System der steuerlichen Kennzeichnung auf die am stärksten von Steuerbetrug betroffenen Energieprodukte (Gasöl und Kerosin) anzuwenden, wenn diese in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt oder zu einem niedrigeren Steuersatz als dem für als Treibstoff verwendeten Kraftstoff festgesetzten Standardsteuersatz versteuert werden. Hierdurch soll einer missbräuchlichen Nutzung dieser steuerbegünstigten Kraftstoffe in Kraftfahrzeugen vorgebeugt werden.

Ogleich in der Richtlinie die EU-weite Verwendung des gemeinsamen harmonisierten Systems der steuerlichen Kennzeichnung vorgeschrieben wird, können die Mitgliedstaaten auch weiterhin neben dem gemeinsamen Kennzeichnungsstoff einen einzelstaatlichen Kennzeichnungsstoff oder eine Farbe zusetzen.

Die Bewertung zeigt, dass die von den Gesetzgebern festgelegten ursprünglichen Ziele der Euromarker-Richtlinie weitgehend erreicht wurden, und zwar auf wirksame und effiziente Weise. Die Bewertung bestätigt auch, dass die betreffenden Rechtsvorschriften angesichts der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen, die seit ihrer Annahme stattgefunden haben, weiterhin relevant sind, Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften aufweisen und noch immer einen EU-Mehrwert mit sich bringen. Der Verwaltungsaufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Vorteilen.

Es wird festgestellt, dass die wichtigste positive Auswirkung der Euromarker-Richtlinie darin besteht, dass EU-weit ein gemeinsames Niveau für den Schutz vor Kraftstoffbetrug geschaffen wird.

Was die duale Kennzeichnung von Kraftstoffen betrifft, so ist nicht auszuschließen, dass die fortgesetzte Verwendung von nationalen Kennzeichnungsstoffen und Farbstoffen dazu beigetragen hat, dass es nur in geringem Umfang grenzüberschreitenden Handel mit gekennzeichneter Kraftstoff gibt. Es liegen jedoch keine Belege dafür vor, dass die kombinierte Verwendung von nationalen Farbstoffen/Kennzeichnungsstoffen und dem Euromarker ein unverhältnismäßiges Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Vorteile, die eine doppelte Kennzeichnung im Hinblick auf die Betrugsprävention mit sich bringt, die negativen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel überwiegen.

Im Rahmen der Bewertung wurden einige Mängel in Bezug auf die Beständigkeit des chemischen Stoffes festgestellt, der derzeit als Euromarker verwendet wird. Ein neuer und besserer Kennzeichnungsstoff, der beständiger und schwerer aus gekennzeichneter Kraftstoffen zu entfernen ist, könnte dazu beitragen, der Richtlinie als Instrument zur Betrugsbekämpfung mehr Gewicht zu verleihen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 46 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31995L0060>).